

**Allgemeinverfügung**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**  
**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**  
**Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus**  
**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und**  
**Gesellschaftlichen Zusammenhalt**  
**vom 21.Oktober 2020, Az.: 15-5422/22**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung**

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und mit Bezug auf die aktuell steigenden Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

**I. Allgemeines**

**1. Grundsätze**

- Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Raum gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen. Es wird auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der Fassung 21. Oktober 2020 Bezug genommen. Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die Oberbürgermeister und Landräte erlassen werden, sind zu beachten.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen bzw. Angebote und Feierlichkeiten besuchen bzw. nutzen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Über die SächsCoronaSchVO hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen, wenn ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden können. § 1 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SächsCoronaSchVO gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist ggf. auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und ggf. umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Für öffentliches gemeinsames Singen sowie für Orchester und Chöre sollten größere Mindestabstände gemäß Ziffer II. 4. eingehalten werden.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen bzw. desinfizieren können.

## **15. Hygieneregeln für Freizeit- und Vergnügungsparks, Volksfeste, Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte**

- Es sind Vorkehrungen zur Einhaltung des Mindestabstands zu treffen; §§ 2 Abs. 2, 4a SächsCoronaSchVO gelten entsprechend.
- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Dieses Konzept muss sicherstellen, dass 1,5 Meter Mindestabstand eingehalten werden können.

Für Bereiche, in denen Menschen dichter und länger zusammenkommen (z.B. zur Einnahme von Speisen und Getränken) sind Festlegungen zu treffen

- zur räumlichen Abgrenzung, Umzäunung u. ä,
- zur Besucherzahlbeschränkung und Besucherlenkung,
- zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten.

Die Entnahme von Lebensmitteln in Selbstbedienung ist untersagt (z. B. Senf- und Ketchup-Spender).

## **16. Hygieneregeln für Veranstaltungen in Tagungs- und Kongresszentren, Kirchen, Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern, Musikclubs (ohne Tanz) sowie Zirkussen**

- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.
- In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken o.ä.), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Sofern eine verpflichtende, sitzplatzbezogene, datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten sichergestellt werden kann, ist eine Verringerung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich.

## **17. Hygieneregeln für Prostitutionsstätten**

- Nicht zulässig ist Geschlechtsverkehr, d. h. die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau durch vaginalen Verkehr, aber auch andere penetrative Techniken zwischen gleichgeschlechtlichen oder nicht gleichgeschlechtlichen Sexualpartnern.
- Es ist ein von der zuständigen kommunalen Behörde zu genehmigendes Hygienekonzept für Prostituierte und Prostitutionsstätten zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Mit dem Hygienekonzept müssen zudem die folgenden Auflagen zur Hygiene und zur Nachverfolgung von Infektionsketten umgesetzt werden: Beschränkung der Teilnehmerzahl auf zwei (1 zu 1), Mund-Nasen-Bedeckung beider Teilnehmer, Verbot gesichtsnaher Praktiken, keine Begegnung von Kunden in der Prostitutionsstätte, geeignete Desinfektions- und Waschgelegenheiten, gründliche und regelmäßige Lüftung der Räume, Reinigung bzw. Desinfektion der Arbeits- und Hilfsmittel, vorherige telefonische oder digitale Anmeldung, Erheben der Kontaktdaten der Kunden und Aufbewahrung der Kontaktdaten für 4 Wochen.